



Rechtsordnung

(gültig ab 18.03.2017)

Paragraph 1 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes (DTB), des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB), des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB), der International Tennis Federation (ITF), des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (TSA) und seiner Mitgliedsvereine und der Beschlüsse des Landesverbandstages des TSA sowie allgemein gültige Gesetze sind in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Tennissports und Rechtsgrundlage des TSA, soweit sie für den TSA und seine Mitglieder verbindlich sind.

2. Der TSA, die ihm angehörigsten Tennisvereine und Tennisabteilungen von Vereinen sowie deren Vereinsmitglieder verpflichten sich zu fairem sportlichen Verhalten und zur Einhaltung der in Abs. 1 genannten Regelungen, insbesondere der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Landesverbandstages des TSA.

Paragraph 2 Rechtsorgane und Kompetenzen

1. Die Rechtsorgane des TSA ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TSA und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des TSA übertragen ist.

2. Rechtsorgane sind:

- a) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Sport sowie die Sportkommission und das Präsidium als Rechtsmittelinstanzen bei der Behandlung von Verstößen gegen die Wettspielordnung;
- b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Jugendsport sowie die Jugendkommission und das Präsidium als Rechtsmittelinstanzen bei der Behandlung von Verstößen gegen die Jugendordnung;
- c) der Präsident/die Präsidentin des Verbandes;
- d) die Rechtskommission des Verbandes.

3. In allen Rechtsfällen, die in der Satzung und den Ordnungen und nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens und des fairen Verfahrens zu entscheiden.

4. Die Rechtsorgane haben die Befugnis, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen der Wettspielordnung/Jugendordnung zu treffen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen möglich:

- a) Neuansetzung von Mannschaftswettkämpfen oder einzelnen Spielern innerhalb eines Mannschaftswettkampfes;
- b) Abänderung von Mannschafts- und Matchergebnissen bei festgestellten Unkorrektheiten;
- c) Streichung von Mannschaften;
- d) schriftliche Verwarnung;
- e) Ordnungsgelder.

5. Das Präsidium des TSA ist berechtigt, bei Verstößen von Mitgliedern gegen festgelegte Pflichten laut Satzung und Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Landesverbandstages eine oder mehrere der nachfolgend genannten Strafen zu verhängen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Geldstrafe gegen Vereine oder Einzelpersonen bis Euro 1.500,00
- c) zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Wettkampfsperre;
- d) Antrag auf Ausschluss aus dem TSA und dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.

6. Der Präsident/die Präsidentin hat das Recht, die verhängte Sanktion im Verbandsorgan des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. Internet-Homepage) zu veröffentlichen und dem Mitglied die durch die Pflichtverletzung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Paragraph 2 a Rechtsverfahren - Protest

1. Gegen die Entscheidungen der Vizepräsidenten Sport/Jugendsport nach § 2 Abs. 4 kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag sowie gegen getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach Erhalt der Entscheidung schriftlich Protest einlegen. Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Protestes in der Geschäftsstelle des TSA maßgeblich.

2. Der Protest muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift eines berechtigten Vereinsvertreters (lt. Vereinsregister oder Vollmacht) bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 75 Euro auf das Konto des TSA erfolgen. Ein Protest in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.

3. Wurde ein Protest nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.

4. Über einen Protest entscheidet die zuständige Sport-/Jugendkommission. Die Entscheidung ist den betroffenen Parteien mitzuteilen.

5. Die Gebühren sind von der im Protestverfahren unterliegenden Partei zu tragen. Bei Vergleichen erfolgt die Verteilung der Gebühren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens.

Paragraph 2 b Rechtsverfahren - Einspruch

1. Gegen die Protestentscheidung der Sport-/Jugendkommission nach § 2 Abs. 4 kann der betroffene Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Protestentscheidung Einspruch einlegen. Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Einspruchs in der Geschäftsstelle des TSA maßgeblich.

2. Der Einspruch muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift eines berechtigten Vereinsvertreters (lt. Vereinsregister oder Vollmacht) bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 75 Euro auf das Konto des TSA erfolgen. Ein Einspruch in Form einer E-Mail ist nicht statthaft. Der Einspruch muss begründet werden.

3. Wurde der Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.

4. Über einen Einspruch entscheidet das Präsidium des TSA. Die Entscheidung ist den betroffenen Parteien mitzuteilen.

5. Die Gebühren sind von der im Einspruchsverfahren unterliegenden Partei zu tragen. Bei Vergleichen erfolgt die Verteilung der Gebühren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens.

6. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.

7. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges zulässig. Die Absicht, ein ordentliches Gericht anzurufen ist dem Präsidium des TSA mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Kosten, die durch eine nicht oder nicht

rechtzeitig erfolgte Ankündigung entstehen, hat der das Gericht anrufende Antragsteller dem TSA zu erstatten.

Paragraph 3 Rechtskommission des Verbandes

1. Die Rechtskommission des Landesverbandes besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei ständigen Mitgliedern und
- zwei Stellvertretern der ständigen Mitglieder.

2. Der Vorsitzende der Rechtskommission ist durch den Landesverbandstag zu wählen. Die ständigen Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden durch den Kommissionsvorsitzenden vorgeschlagen und sind durch das Präsidium des Landesverbandes zu bestätigen.

3. Bei Verhandlungen muss die Rechtskommission mit dem Vorsitzenden und den zwei ständigen Mitgliedern vollzählig besetzt sein. Im Falle der Verhinderung eines ständigen Mitglieds wird ein Stellvertreter hinzugezogen.

Paragraph 4 Zuständigkeit der Rechtskommission

1. Die Rechtskommission des Landesverbandes ist zuständig

a) für die Behandlung von Rechtsverstößen durch Mitglieder des Präsidiums sowie durch Vorsitzende und Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen des Verbandes in erster Instanz.

b) für die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

2. Anträge an die Rechtskommission gemäß Ziffer 1 sind beim Präsidenten des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt in vierfacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung (Poststempel) beziehungsweise nach Bekanntwerden des Rechtsverstößes gemäß Ziffer 1 einzureichen. Der Präsident des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt gibt die Anträge an den Vorsitzenden der Rechtskommission zur Behandlung und Entscheidung durch die Rechtskommission weiter, wenn ihm eine einvernehmliche Klärung und Beilegung nicht gelingt oder wenn er eine Vermittlung nicht für angebracht hält.

3. Der Präsident des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt hat das Recht, zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen auf der Ebene des Landesverbandes eine Schiedskommission zu berufen oder gemäß § 4 der Disziplinarordnung des DTB einen Antrag beim Präsidenten des DTB auf endgültige Entscheidung durch den Disziplinarausschuss des DTB zu stellen. Bei der Bildung einer Schiedskommission besteht für den Vorsitzenden der Rechtskommission oder eines Vertreters Mitwirkungspflicht.

Paragraph 5 Verfahren vor der Rechtskommission/Schiedskommission

1. Die Rechtskommission des Landesverbandes wird auf Veranlassung des Präsidenten des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt tätig.

2. Entscheidungen der Rechtskommission ergehen im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem der Beteiligten ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt oder durch den Vorsitzenden der Rechtskommission eine mündliche Verhandlung angeordnet wird.

3. Bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Beteiligten der vorliegende Schriftwechsel zur Kenntnis zu geben. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit erhalten, sich zum vorliegenden Stand des Verfahrens schriftlich zu äußern. Die Frist hierzu beträgt 7 Tage nach Zustellung der jeweiligen Information (Poststempel).

4. Im Falle einer mündlichen Verhandlung können die Beteiligten selbst teilnehmen und /oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
5. Einladungen zur mündlichen Verhandlung haben durch Einschreibebrief zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
6. Die Beschlussfassung der Rechtskommission ist geheim. Eine mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, der Vorsitzende der Rechtskommission läßt die Öffentlichkeit aufgrund eines entsprechenden Antrages eines Beteiligten zu. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag zuzulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Rechtskommission über Anträge auf Zulassung der Öffentlichkeit ist abschließend und nicht anfechtbar.
7. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind zu begründen. Sie sind abschließend und nicht anfechtbar. Sie sind den Beteiligten und dem Präsidenten des Verbandes durch Einschreibebrief zur Kenntnis zu geben.
8. Alle Mitteilungen und Zustellungen an Beteiligte haben an die dem Tennisverband Sachsen-Anhalt zuletzt angegebene Heimatanschrift zu erfolgen und gelten damit als den Beteiligten zugegangen.
9. Der ordentliche Rechtsweg gegen Entscheidungen der Rechtskommission des Verbandes ist ausgeschlossen.

Paragraph 6 Kosten für Verfahren vor der Rechtskommission/Schiedskommission

1. Mit jeder Beschwerdeschrift ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von Euro 100,00 zu entrichten. Die erfolgte Zahlung ist nachzuweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.
2. Bei jedem Verfahren ist eine Entscheidung über die Kostentragungspflicht des Verfahrens zu treffen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor der Rechtskommission betragen Euro 100,00. Findet eine mündliche Verhandlung statt, bemessen sich die Kosten des Verfahrens an dem tatsächlichen Aufwand der Rechtskommission, soweit dieser die Mindestgebühr von Euro 100,00 überschreitet.

Vorstehende Rechtsordnung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2017 geändert.